

Vontobel 3a Vorsorgestiftung

Vorsorgereglement

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Der Vorsorgenehmer / Die Vorsorgenehmerin (nachfolgend: Vorsorgenehmer) schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Vontobel 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend: Stiftung) an.

Mit dem Anschluss an die Stiftung bezweckt der Vorsorgenehmer, sich durch die Leistung steuerbegünstigter Einlagen ein gebundenes Vorsorgeguthaben gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zu schaffen.

1.2. Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch einen vom Stiftungsrat bestellten Geschäftsführer besorgt.

Die technische Verwaltung kann ausgelagert werden. Die detaillierten Rechte und Pflichten sowie das Honorar sind in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

1.3. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stifterin bestimmt unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkung die Mitglieder des Stiftungsrates.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen massgeblich wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2. Vorsorgeformen

2.1. Wertschriften

2.1.1. Eröffnung

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto/-depot bei der Bank Vontobel AG und überträgt ihr die Konto-/Depotführung. Für die Konto-/Depotführung gelten die Basisdokumente der Bank Vontobel AG.

Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Konto-/Depotführung benötigten Daten mit der Bank Vontobel AG oder mit Dritten als Partner der Stiftung, sofern diese hierzu beigezogen werden, auszutauschen.

2.1.2. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf das Vorsorgekonto/-depot im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen.

Die Stiftung bietet keine reine Cash-Lösung als Anlagestrategie an, um das Vorsorgeguthaben zu investieren (vgl. Ziffer 2.1.3., Absatz 4). Dennoch kann ein Anteil des Vorsorgeguthabens in Cash gehalten werden, bspw. zur Begleichung von Gebühren. Die Bank Vontobel AG setzt den Zinssatz für den Cashanteil fest. Die Bank Vontobel AG ist berechtigt, den Zinssatz jederzeit

den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, von der Bank Vontobel AG direkt dem jeweiligen Vorsorgekonto/-depot gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich eine Bescheinigung über die von ihm im abgeschlossenen Kalenderjahr getätigten Einlagen. Bei der unterjährigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses erstellt die Stiftung eine Bescheinigung über die vom Vorsorgenehmer im laufenden Kalenderjahr getätigten Einlagen. Die Bank Vontobel AG erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich einen Konto-/Depotauszug. Bei der unterjährigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses erstellt die Bank Vontobel AG einen Konto-/Depotauszug über die vom Vorsorgenehmer im laufenden Kalenderjahr getätigten Einlagen.

2.1.3. Anlagestrategien

Der Vorsorgenehmer beauftragt die Stiftung, im Umfang seines Vorsorgeguthabens und zu Lasten des auf ihn lautenden Vorsorgekonto/-depot in eine der von der Stiftung angebotenen Anlagestrategie zu investieren.

Die Stiftung wird die Aufklärungs- und Beratungspflicht gegenüber jedem einzelnen Vorsorgenehmer erbringen. Sie kann die Aufklärungs- und Beratungspflicht gegenüber jedem einzelnen Vorsorgenehmer an die Bank Vontobel AG oder einen Dritten delegieren.

Die Stiftung klärt die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des einzelnen Vorsorgenehmers ab und leitet daraus ein Risikoprofil ab. Basierend auf dem Risikoprofil des Vorsorgenehmers schlägt die Stiftung dem Vorsorgenehmer eine passende Anlagestrategie vor und weist auf die mit der Anlagestrategie verbundenen Risiken hin. Die Stiftung kann die Ermittlung des Risikoprofils an die Bank Vontobel AG oder einen Dritten delegieren. In diesem Fall schlägt die Bank Vontobel AG oder der Dritte dem Vorsorgenehmer eine passende Anlagestrategie vor und weist auf die mit der Anlagestrategie verbundenen Risiken hin. Der Vorsorgenehmer wählt im Rahmen seines Risikoprofils die von ihm gewünschte Anlagestrategie aus. Dabei kann er eine Anlagestrategie wählen, die passend zu seinem Risikoprofil ist, oder in Abweichung dazu eine risikoärmere Strategie wählen. Anlagestrategien, die ein höheres Anlagerisiko beinhalten, als es das ermittelte Risikoprofil vorsieht, können nicht gewählt werden.

Die Stiftung bietet dabei ausschliesslich Möglichkeiten an, das Vorsorgeguthaben im Rahmen der Anlagestrategien und der Anlagepolitik der Stiftung in Wertschriften zu investieren. Eine reine Cash-Lösung in Form eines Sparkontos bietet die Stiftung nicht an.

Die Wertschriften werden in das von der Stiftung eröffnete und auf den Vorsorgenehmer lautende Vorsorgekonto/-depot bei der Bank Vontobel AG eingebucht.

Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind im Anlagereglement geregelt.

Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die Bank Vontobel AG eine Verantwortung.

2.2. Risikoversicherung

Die Stiftung kann den Vorsorgenehmern in Ergänzung zur Wertschriftenlösung eine Risikoversicherung anbieten. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Stiftung bezeichnete Versicherungspartner.

Für die Risikoversicherung massgebend sind die Versicherungspolice sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungspartners.

3. Bezug des Vorsorgeguthabens

3.1. Erlebensfall

Das Vorsorgeguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das gesetzliche AHV-Rententalter erreicht. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters die Auszahlung des Vorsorgeguthabens verlangen.

3.2. Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Vorsorgeguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner (nachfolgend: Ehegatte)
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft geführt hat, wobei die Lebenspartner nachweisbar und ununterbrochen mindestens während der letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt haben, oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (die Beweislast hierfür liegt bei dem Begünstigten, die Beweismittel werden von der Stiftung bestimmt);
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Bei Fehlen eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden eingetragenen Partners kann der Vorsorgenehmer durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung, eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Bei Fehlen sowohl eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden eingetragenen Partners als auch jeglicher Personen gemäss Ziffer 2, hat der Vorsorgenehmer das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 abzuändern und die Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

3.3. Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

3.4. Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise vorbeziehen für:

1. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
2. die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
3. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus. Diese Zustimmung hat mittels notariell beglaubigter Unterschrift zu erfolgen. Die Kosten für die Beglaubigung sind vom Vorsorgenehmer zu tragen. Alternativ kann die Zustimmung auch via persönlicher Vorsprache bei einem Kundenberater der Bank Vontobel AG erfolgen, wobei zwei unterschreibsberechtigte Vontobel-Mitarbeiter das Dokument rechtsverbindlich unterschreiben müssen.

3.5. Weitere Bezugsmöglichkeiten und Auflösung

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1. bis 3.4. genannten Fällen nur möglich bei:

1. nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers;
2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;
3. Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Wechsel maximal ein Jahr zurückliegt;
4. Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform (siehe auch Ziffer 3.8.).

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach Ziffern 1 bis 3 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus. Diese Zustimmung hat mittels notariell beglaubigter Unterschrift zu erfolgen. Die Kosten für die Beglaubigung sind vom Vorsorgenehmer zu tragen. Alternativ kann die Zustimmung auch via persönlicher Vorsprache bei einem Kundenberater der Bank Vontobel AG erfolgen, wobei zwei unterschreibsberechtigte Vontobel-Mitarbeiter das Dokument rechtsverbindlich unterschreiben müssen.

3.6. Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, bleiben diese Guthaben bis auf Weiteres bei der Stiftung. Das Vorsorgeguthaben bleibt dabei in derjenigen Anlagestrategie investiert, die vom Vorsorgenehmer ursprünglich gewählt wurde, oder in eine Anlagestrategie, die der ursprünglich gewählten Anlagestrategie am nächsten kommt. Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem gesetzlichen Rücktrittsalter folgt die Behandlung der 3a-Guthaben den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien).

3.7. Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen.

3.8. Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziffern 3.3., 3.4. und 3.5. genannten Fällen möglich.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

4. Weitere Regelungen

4.1. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Vorsorgeguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

4.2. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der Geschäftsstelle Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die Geschäftsstelle lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

4.3. Gebühren

Die Stiftung, die Stifterin (die Bank Vontobel AG) und deren externe Leistungserbringer sowie Dritte (wie bspw. Vermittler) können als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben und weiteren Dienstleistungen Gebühren festlegen. Diese sind im Gebührenreglement aufgeführt. Die Stiftung, die Stifterin (die Bank Vontobel AG) und deren externe Leistungserbringer sowie Dritte können die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Konto-/Depotguthaben direkt belastet.

Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden.

4.4. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

4.5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Anpassungen des Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft.

Zürich, 27. Oktober 2020

Stiftungsrat der Vontobel 3a Vorsorgestiftung